



Hinweise zu den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art 5. EU-DSGVO

Verarbeitet eine Schule personenbezogene Daten, so muss die Schule bei der Verarbeitung datenschutzrechtliche Grundsätze beachten.



Die Schule ist für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können. Das bedeutet, dass dies zu dokumentieren ist. Dabei muss in detaillierter, konkreter und nachvollziehbarer Weise dargestellt werden, auf welche Weise der jeweilige Grundsatz beachtet wurde. Es wird empfohlen, dies im Verzeichnis der Verarbeitungen aufzunehmen.

Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind strikt zu beachten und konsequent umzusetzen.
Die Umsetzung ist zu dokumentieren.